

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/40, 15/1110

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem

    1. das 65. Lebensjahr vollendet wird,
    2. das Ruhegehalt vorzeitig und unwiderruflich in Anspruch genommen wird,
    3. bei einer mindestens zehnjährigen Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet wird oder
    4. die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.

<sup>2</sup>Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf unwiderruflichen Antrag zu Beginn des Antragsmonats, frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres. <sup>3</sup>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das Ruhegehalt

1. vor Beginn des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nimmt,

2. wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens zehnjähriger Amtszeit vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezieht;

die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. <sup>4</sup>Als zehnjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Es wird folgender Art. 25d eingefügt:

„Art. 25d

<sup>1</sup>Unbeschadet der Art. 24 bis 25c findet für die am 1. Januar 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen Art. 15 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die am 1. Januar 2004 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt die in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmte Amtszeit vollendet haben.“

#### § 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2003 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43c eingefügt:

„Art. 43c Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen“

2. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „aus einem Amtsverhältnis oder“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „einem Amtsverhältnis oder“ und die Worte „dem Amtsverhältnis oder“ gestrichen sowie nach den Worten „Art. 5 Abs. 1“ der Klammerzusatz „(Kürzungsgrenze)“ eingefügt.

- c) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) Besteht neben den Leistungen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis, gelten die Abs. 1 bis 9 mit folgenden Maßgaben:
1. In Abs. 2 treten an die Stelle der Kürzungssätze von 50 v.H. jeweils die Kürzungssätze von 65 v.H.
  2. In Abs. 4 beträgt die Kürzungsgrenze 85 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1.“
3. Es wird folgender Art. 43c eingefügt:
- „Art. 43c  
Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen
- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Bayerischen Landtags findet Art. 22 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Auf die am 1. Juli 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen findet Art. 22 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.“

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin